



S A T Z U N G

der

**St. Jakobus Schützengesellschaft
Lichtringhausen 1927 e.V.**

in der Fassung vom 02.02.2019

Inhaltsübersicht der Satzung

§	Bezeichnung	Seite
A – Allgemeines		
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Vereinszweck	4
B – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft		
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 3a	Datenschutzregelungen	5
§ 4	Ehrenmitgliedschaft	6
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	6
C – Rechte und Pflichten der Mitglieder		
§ 6	Mitgliedschaftsrechte	7
§ 7	Finanzielle Beitragspflichten	7
D – Die Organe des Vereins		
§ 8	Bestehende Organe	7
§ 9	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 10	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)	8
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung Ergänzung der Tagesordnung	8
§ 12	Beratung und Beschlussfassung	9
§ 13	Kassenprüfung	9
§ 14	Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes	10
§ 15	Vertretungsvorstand	10

§	Bezeichnung	Seite
§ 16	Aufgaben des Gesamtvorstandes	11
§ 17	Beschlussfassung des Gesamtvorstandes	11
 E – Sonstige Bestimmungen		
§ 18	Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber	11
§ 19	Auflösen des Vereins und Vermögensanfall	12

Inhalt der Satzung

A – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „St.-Jakobus Schützengesellschaft“ Lichtringhausen 1927 e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Olpe eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57439 Attendorn-Lichtringhausen und ist Mitglied des sauerländischen Schützenbundes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und Förderung der Heimat. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - das traditionelle alljährliche Vogelschießen
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - Teilnahme des Vorstandes an der Fronleichnamsprozession sowie die allgemeine Beteiligung am Schützenhochamt
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

B – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand.

§ 3a Datenschutzregelungen

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des traditionellen Vogelschießens, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage der Schützengesellschaft erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw.

Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Schützengesellschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (5) Durch den Ausschluss, Austritt oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis werden alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.

C – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Vereinsmitglieder haben in gleicher Weise Anspruch auf die ihnen vom Verein geboten Vorzüge und Vergünstigungen. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, das Vereinsinteresse zu wahren und zu verteidigen.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen haben sie den Anordnungen der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten soweit diese zumutbar sind. Mitglieder, die durch ihr Betragen oder Verhalten Anstoß erregen oder das Vereinsinteresse verletzen, kann der Vorstand die weitere Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen untersagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet an den öffentlichen Umzügen teilzunehmen, es sei denn, sie sind aus zwingenden Gründen nachweisbar verhindert.

§ 7 Finanzielle Beitragspflichten

- (1) Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich in der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
- (2) Für Rentner und Pensionäre besteht keine Beitragspflicht, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt eine andere Regelung fest.
- (3) Stellt die Erhebung des Beitrages im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen. Beitragsrückstände können auf Beschluss des Vorstandes zwangsweise erhoben werden.

D – Die Organe des Vereins

§ 8 Bestehende Organe

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt,
 - b) wenn die Berufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Ausschließung eines Mitgliedes
- i) Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden. Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schützengesellschaft (www.schuetzengesellschaft-lichttringhausen.de) sowie durch Aushang in den Schaukästen an den Dorfplätzen in Lichtringhausen, Alte Dorfstraße und in Neuenhof, Am Berndebach geladen. Der Termin der Versammlung wird zusätzlich in den Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau", Ausgaben Attendorn veröffentlicht. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Berufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied. Betrifft die Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes den Versammlungsleiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter, seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (3) Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer. Ist er verhindert, so wird ein Vorstandsmitglied durch den Versammlungsleiter beauftragt.
- (4) Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist bei Wiederwahl oder wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt eine öffentliche Abstimmung zulässig. Liegen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, wird schriftlich, geheim abgestimmt. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von Zweidritteln erforderlich.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Prüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur ein-

mal zulässig jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus zwanzig Personen, die Vereinsmitglieder und 18 Jahre alt sein müssen. Mitglieder des Vorstandes sind:

a) der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:

dem 1. Vorsitzenden (Major)
dem 2. Vorsitzenden (Hauptmann)
dem Geschäftsführer
dem Kassenwart

b) der Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand bestehend aus:

dem 1., 2. und 3. Zugführer
dem 1. und 2. Königsoffizier
dem 1. und 2. Kaiseroffizier
dem Fähnrich
dem 1. und 2. Fahnenoffizier
dem 1., 2., 3. und 4. Offizier für Ehrengäste
dem 1. und 2. ZBV-Offizier

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Jährlich scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden sowie vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 14 Absatz (1) Buchstabe a). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Durch Vorstandsbeschluss kann einem einzelnen Vorstandsmitglied oder einem Vereinsmitglied Einzelvollmacht für eine Vertretungsmaßnahme oder für eine Gruppe von Vertretungsgeschäften erteilt werden.

§ 16 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung (evtl. ihre Ergänzung)
- c) die Erstellung des Jahresberichtes
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- g) Die Aufnahme bzw. Streichung von Mitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich.

§ 17 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

E – Sonstige Bestimmungen

§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein

nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Auflösen des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Lichtringhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Kirchengemeinde Lichtringhausen zu verwenden hat. Falls durch anderweitige Verwendung eine bessere Zweckbestimmung erreicht werden kann, darf mit Zustimmung des Finanzamtes über eine zweckmäßigere Verwendung beschlossen werden.